

Drucksachen-Nr.

0018/2018

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.03.2018

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 03.01.2018, die Scheidtbachstraße in eine Fahrradstraße umzuwidmen

Die Anregung ist beigelegt. Der Petent beantragt die Scheidtbachstraße sofort in eine Fahrradstraße umzuwidmen, um einen sicheren Schulweg zur Nelson-Mandela-Gesamtschule zu gewährleisten. Gleichzeitig solle für Kraftfahrzeuge eine Einbahnstraße in Richtung der Bensberger Straße eingerichtet werden, wohingegen die Radfahrer die Fahrbahn in beide Richtungen benutzen dürften. Die Notwendigkeit hierfür liegt für ihn darin, dass die linke Seite des Fußwegs der Scheidtbachstraße in Richtung Bensberger Straße ca. 20 Meter vor der Einmündung endet und daher Fußgänger gezwungen sind, auf der Fahrbahn zu gehen oder zwei Mal die Fahrbahn zu überqueren, um das Zentrum von Heidkamp erreichen zu können.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße hätte zur Folge, dass das Geschwindigkeitsniveau erfahrungsgemäß deutlich höher sein wird als in Straßenzügen mit Begegnungsverkehr. Bei der Scheidtbachstraße handelt es sich um eine von nur drei Zufahrten zum Gewerbegebiet Zinkhütte, welche auch vom Schwerlastverkehr genutzt wird. Dort sind außerdem beispielsweise ein Fitnessstudio, eine Gebäudereinigungsfirma und ein Karosseriebetrieb ansässig. Dieser gewerbliche Verkehr würde sich bei der Einbahnstraßenregelung auf die zwei anderen Zufahrten verlagern und diese unnötig belasten.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO dürfen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Einrichtung einer Einbahnstraße) nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ein wichtiger Indikator ist die Unfallstatistik der Polizei. Die Unfalllage in der Scheidtbachstraße ist unauffällig, Fußgängerunfälle wurden langjährig nicht verzeichnet.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht aus den vorgenannten Gründen keinen Handlungsbedarf auf Anordnung einer Einbahnstraßenregelung in der Scheidtbachstraße.

Ob die Einrichtung einer ersten Fahrradstraße im Stadtgebiet an dieser Stelle sinnvoll und möglich wäre, sollte im Gesamtzusammenhang des Mobilitätskonzeptes geklärt werden. Die Prüfung der Einrichtung von Fahrradstraßen ist als Maßnahme R 5 im „Maßnahmefeld Radverkehr“ bereits vorgesehen. Insofern sollten sich der Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr sowie der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss mit der Anregung beschäftigen. Es handelt sich auch um ein Thema, das im "Runden Tisch Fahrradfreundliches Bergisch Gladbach ", dessen kommenden Sitzung für den 10.04.2018 vorgesehen ist, gut aufgehoben wäre.